BEBAUUNGSPLAN NR 6 DER GEMEINDE FAHRENKRUG KREIS SEGEBERG

TEIL A
ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE D. RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9(7) BBauG
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 9(1) NR1 BBauG § 4 Bau NVO
- VERKEHRSFLÄCHE § 9(1) BBauG § 123 Bau NVO
- BAUGRENZE §51(2)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND §9(1)1BBauG,§16(2) u.§19 Bau NVO
- GRUNDFLÄCHENZAHL §9(1)1BBauG,§16(2) u.§19 Bau NVO
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL §9(1)1BBauG,§16(2) u.§20Bau NVO
- NUR EINZELHÄUSER ZULASSIG §9(1)2BBauG u.§22(2)Bau NVO
- OFFENE BAUWEISE §9(1)2BBauG u.§22 Bau NVO
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE §9(1)1BBauG
- ERHALTUNG VON KNICKS § 9(1)25bBBauG
- VERBINDLICHE DACHFORM-U.NEIGUNGEN §82 LBO
- VERBINDLICHE FIRSTRICHTUNG §9(1)2BBauG
- PLANZGEBOT FÜR EINZELBAUWE §9(1)25a BBauG
- GRÜNFLÄCHEN/STRASSENBEGLEITGRÜN §9(1)15 BBauG

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER:

- FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENLINIEN
- NR DER BAUGRUNDSTÜCKE
- GRUNDSTÜCKAUFFAHRT

STRASSENPROFIL M 1:100

PLANZEICHNUNG M 1:500
TEIL A

WA | I | II
GRZ 0,4 | O | GFZ
SD WD 35&45°

TEIL B TEXT

1. DIE ZAHL DER WE DARF NICHT MEHR ALS 2 PRO WOHNGEBÄUDE BETRAGEN
2. SOCKEL HÖCHSTENS 0,60m ÜBER FAHRBAHN
3. DIE GARAGEN SIND IN IHRER AUSFÜHRUNG U. GESTALTUNG DEN HAUPTBAUKÖRPERN ANZUPASSEN, WOBEI FLACHDÄCHER GENERELL ZULÄSSIG SIND.
   DIE ERRICHTUNG VON BEHELFS-, ASBESTZEMENT ODER WELLBLECHGARAGEN IST NICHT ZUGELASSEN.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:55 000

AUFGESTELLT AM 1.11.1984
GEÄNDERT

PLANVERFASSER:
BEDAT ING. V.B.I. PETER HANSEN
23 66 FAHRENKRUG

SATZUNG DER GEMEINDE FAHRENKRUG, KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET MARIAHOH

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 19. FEBRUAR 1986 (BGBL. I S. 265) SOWIE AUFGRUND DES § 92 ABS. 1 NR. 1 UND 3 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBL. S. 83) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.11.1987 ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN DES KREISES SEGEBERG VOM 25.8.1987 SOWIE DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24. FEBRUAR 1988 FÜR DAS GEBIET MARIAHOH BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 27.4.87 SOWIE DIE FESTSETZUNGEN DES NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN BESCHEINIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 27.4.87 — STELLE DES KATASTERAMTES

6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BEHÖRDEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

FAHRENKRUG, DEN 20.10.88 — BÜRGERMEISTER

7. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 23.11.88 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.11.88 GEBILLIGT.

FAHRENKRUG, DEN 29.11.88 — BÜRGERMEISTER

8. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.11.88 GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.11.88 GEBILLIGT.

FAHRENKRUG, DEN 29.11.88 — BÜRGERMEISTER

9. DIE GENEHMIGUNG DIESER SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 6.12.88 UNTER MASSGABE, AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

FAHRENKRUG, DEN 6.12.88 — BÜRGERMEISTER

10. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.12.88 ANERKANNT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 16.12.88 BESTÄTIGT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET WORDEN.

FAHRENKRUG, DEN 16.12.88 — BÜRGERMEISTER

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

FAHRENKRUG, DEN 6.1.89 — BÜRGERMEISTER

12. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT VERLANGT WERDEN KANN, SIND AM 24.1.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DABEI IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 44 ABS. 3 SATZ 2 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 ABS. 4 BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 24.1.1989 IN KRAFT GETRETEN.

FAHRENKRUG, DEN 24.1.1989 — BÜRGERMEISTER

VERFAHRENSVERMERKE:

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.5.1984. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 7. UND 9.6.1984 ERFOLGT.

FAHRENKRUG, DEN 29. APR. 1987 — BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST AM 23.9.1985 DURCHGEFÜHRT WORDEN / AUF SONSTIGE DER GEMEINDEVERTRETUNG FRÜHZEITIG BEKANNT GEWORDENE PLANUNGEN UND GEMEINDLICHE FRÜHZEITIGE STELLUNGNAHMEN WURDEN

FAHRENKRUG, DEN 29. APR. 1987 — BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 25.4.1985 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

FAHRENKRUG, DEN 29. APR. 1987 — BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 29.9.1985 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

FAHRENKRUG, DEN 29. APR. 1987 — BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.2. BIS ZUM 24.3.1986 EINSCHLIESSEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 14.2.1986 bekanntgemacht worden.

FAHRENKRUG, DEN 29. APR. 1987